



Mythen und Fakten

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

CDU

Mythen und Fakten zu TTIP

Transatlantisches Freihandelsabkommen EU-USA

EU und USA verhandeln derzeit über ein gemeinsames Abkommen, das den Handel über den Atlantik erleichtern soll. Viele falsche Annahmen begleiten die Verhandlungen und sorgen für Unsicherheit.

Mythos 1:

Die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft finden im Geheimen statt. Das Abkommen wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auf undemokratische Art und Weise verabschiedet.

Die Fakten sind:

1. Bundesregierung und Europäische Kommission informieren die Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Beiräte, Publikationen und im Internet. Der Umfang der Informationen geht damit über das bei vergleichbaren Verhandlungen bisher Übliche weit hinaus. Er schließt nun auch das EU-Verhandlungsmandat und weitere Verhandlungstexte ein. Der aktuelle Stand der Verhandlungsrunden ist auf Webseiten der EU¹ abrufbar. Auch die Befragung zum Thema Investorenschutz gab der Öffentlichkeit die Chance, Einfluss auf die Verhandlungen zu nehmen. Deutschland setzt sich intensiv dafür ein, den Weg der Transparenz weiterzugehen.
2. Die Verhandelnden stehen in regelmäßigem Kontakt zu Interessenvertretern wie Unternehmerverbänden, Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften, Industrie, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, um zu erfahren, wie diese über bestimmte Gesichtspunkte des Abkommens denken. Dazu hat die Europäische Kommission Ende Januar 2014 ein 14-köpfiges Beratungsgremium berufen, das sich aus Experten aus Verbraucherschutz und Gewerkschaften und verschiedenen Wirtschaftszweigen zusammensetzt. Am 21. Mai 2014 hat sich der beim Bundeswirtschaftsministerium geschaffene TTIP-Beirat

¹ z. B.: http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm

zu seiner ersten Sitzung getroffen. Dem TTIP-Beirat gehören 22 Vertreter von Gewerkschaften, Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie des Kulturbereichs an (siehe bmwi.de). Das Gremium berät über die fortlaufenden TTIP-Verhandlungen und trägt zur deutschen Positionierung bei. Zum Thema Schiedsgerichtsverfahren hat die EU-Kommission eine umfangreiche Konsultation durchgeführt und eine Reihe der dort gemachten Anregungen in den weiteren Verhandlungsprozess einfließen lassen.

3. Die Bundesregierung informiert über aktuelle Verhandlungsstände unter:
www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/TTIP/verhandlungsprozess.html

Mythos 2:

TTIP führt zum Abbau von Qualitäts- und Sicherheitsstandards.

Die Fakten sind:

1. Das Ziel des Abkommens ist es, den Handel zwischen EU und USA sowie die Investitionen zwischen beiden Seiten auszubauen. Es geht nicht darum, Gesetze und Vorgaben in den Vereinigten Staaten oder in Europa umzuschreiben. Unser hohes Schutzniveau in Europa steht nicht zur Debatte.
2. Das Freihandelsabkommen wird die EU- oder US-Standards nicht absenken. Es geht vielmehr darum, Möglichkeiten zu schaffen, die jeweiligen Standards besser miteinander zu vereinbaren, vergleichbare Normen gegenseitig zu akzeptieren und unnötige Regelungen abzuschaffen, dabei aber gleichzeitig dieselben hohen Schutzbestimmungen beizubehalten.
3. Es gibt auf beiden Seiten des Atlantiks sehr hohe Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards und starke Verbraucherschutzbestimmungen. Wir sind entschlossen, diese wirksamen Schutzmechanismen zu erhalten.

Die Vereinigten Staaten haben eine lange Tradition des Verbraucherschutzes. Bei der Sicherheit im Auto (z. B. Sicherheitsgurte und Kopfstützen), bei Abgasstandards und Luftqualität, medizinischen Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und in zahlreichen

anderen Bereichen waren und sind sie weltweit führend und haben z. T. sogar strengere Vorschriften als wir in Europa. So werden Produkte (z. B. Antischuppen-Shampoo, Zahnpasta mit Fluorid und Haarfärbemittel), die in der EU als Kosmetika eingestuft werden, in den USA als rezeptfreie Arzneimittel behandelt und sind hinsichtlich Tests, Registrierung und Etikettierung strenger reguliert als in Europa.

4. Die US-Finanzmarktregulierung aus dem Jahr 2010 fällt in vielen Bereichen strenger aus als die entsprechenden EU-Vorschriften. Das gilt etwa für den Derivatehandel, also Papiere, die etwa auf steigende oder fallende Kurse setzen.

5. Nach dem Gipfeltreffen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im März 2014 sagte US-Präsident Obama:

„Ich habe während meiner gesamten politischen Laufbahn und meiner Zeit als Präsident für die Stärkung der Verbraucherrechte gekämpft. Ich habe nicht vor, Gesetze zu unterzeichnen, die diese Schutzbestimmungen schwächen würden. Während meiner gesamten politischen Karriere habe ich mich für mehr Umweltschutz in den Vereinigten Staaten eingesetzt und tue dies auch jetzt, deshalb habe ich kein Interesse daran, ein Handelsabkommen zu unterzeichnen, das Umweltschutzstandards untergräbt. Ich verspreche Ihnen, dass wir alles daran setzen werden, sicherzustellen, dass existierende Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen gestärkt werden.“

6. Nach den Vorschriften der EU können – entgegen landläufiger Meinung – schon heute gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Nahrungsmittel, Futtermittel oder Saatgut zugelassen und verkauft werden. Dies gilt etwa für einige Maissorten, Raps, Soja, aber auch verschiedene Baumwollsorten sowie Blumen, insbesondere Nelkensorten. Allerdings gilt dies nur, wenn sie die hohen Standards in Europa erfüllen. Die entsprechenden Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sollen auch künftig beibehalten werden. Der Informationsaustausch zwischen EU und USA in diesen Fragen soll durch das Freihandelsabkommen verbessert werden. Wenn unterschiedliche Schutzniveaus existieren, können diese durch das Abkommen nicht nivelliert werden – auch nicht im Umwelt- und Verbraucherschutz.

7. Das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie ist nicht Gegenstand der TTIP-Verhandlungen. Es müssen weiterhin für alle Unternehmen die in Deutschland einschlägigen Vorschriften gelten. Nationale Gesetze oder Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates für Beschäftigung oder soziale Sicherungsmaßnahmen, die Vorschriften über Lohnverhandlungen, das Streikrecht, Mindestlöhne und Tarifverträge bleiben von den Verhandlungen zu TTIP unberührt.
8. EU und USA behalten das Recht, Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsangelegenheiten so zu regeln, wie sie es für angebracht halten. Sie wollen sich aber von vorn herein stärker als bisher bezüglich dieser Regelungen abstimmen. Damit sollen etwa „doppelte Standards“ künftig dort vermieden werden, wo dies möglich ist.

Mythos 3:

Mit TTIP kommen Chlorhühnchen und Hormonfleisch nach Deutschland.

Die Fakten sind:

1. Richtig ist, dass es in vielen Bereichen des Verbraucherschutzes grundsätzlich verschiedene Ansätze in der EU und den USA gibt. Deutschland steht dafür ein, dass europäische Standards nicht abgesenkt werden.
2. Hygienestandards müssen bei der Fleischerzeugung in jedem Produktionsschritt gewahrt werden. Keinesfalls dürfen chemische Oberflächenbehandlungen dazu dienen, anderweitige Hygienemängel zu überdecken. Daher ist auch das Verbot sogenannter Chlorhühnchen für die EU nicht verhandelbar.

Bundeskanzlerin Angela Merkel betonte hierzu vor der American Chamber of Commerce am 23. Mai 2014: *„Wir haben, glaube ich, auf beiden Seiten verstanden, dass das Chlorhühnchen in Europa keine Akzeptanz finden wird.“*

3. Fleischimporte wird es auch weiter nur von US-Betrieben geben, die den umfangreichen europäischen Vorschriften entsprechend Fleisch verarbeiten. Hormone sind in der EU als Masthilfsmittel in der Tierproduktion verboten. Fleisch von mit solchen Stoffen behandelten Tieren darf nicht importiert werden. Dies wird sich auch nicht ändern.

4. Bisher gab es noch kein Freihandelsabkommen der EU, durch das Gesundheitsstandards gesenkt worden wären. So wurde etwa im Abkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA/Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) kürzlich festgelegt, dass Kanada nur Fleisch von Rindern in die EU exportieren darf, die nicht mit Wachstumshormonen behandelt wurden. Das wird auch bei TTIP nicht anders sein.

Mythos 4:

Durch das Abkommen wird der Weg für flächendeckendes Fracking in der EU geebnet.

Die Fakten sind:

1. TTIP enthält keine spezifischen Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien. Wie der Abbau von Bodenschätzen erfolgt, wird weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegen. Fracking, wie es seit den 1960ern auch in Deutschland praktiziert wurde, wird durch TTIP nicht erweitert und gefördert.
2. Fracking kann nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden. Ein Staat, der Fracking gesetzlich verbietet, kann auch im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden.
3. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung auf eine bereits getätigte Investition reichen nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen. Vielmehr müsste die Gesetzesänderung (z. B. Verbot von Fracking) willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein. Dies sind Voraussetzungen, die im Falle eines Verbots von Fracking nicht erfüllt wären.

Mythos 5:

TTIP höhlt das deutsche Bildungssystem und die Kulturlandschaft aus.

Die Fakten sind:

1. Im Gegensatz zu den Hollywood-Blockbustern werden viele deutsche und europäische Filmproduktionen erst mit der öffentlichen Filmförderung möglich gemacht. An diesem

erfolgreichen System wird nicht gerüttelt. In Deutschland gibt es zudem Gesetze, die die kulturelle Vielfalt schützen und fördern. Die EU wird das Recht und die Fähigkeit, Europas kulturelles Erbe zu schützen, keiner Gefahr aussetzen.

2. Aus diesem Grund wurden audiovisuelle Dienstleistungen im Verhandlungsmandat ausdrücklich ausgenommen. Gesetze zum Schutz dieser Vielfalt, etwa bei der Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen, werden durch die Verhandlungen mit den USA nicht infrage gestellt. Damit ist der öffentlich-finanzierte Rundfunk in Deutschland umfassend abgesichert, ebenso wie die verschiedenen Regelungen zur Filmförderung.
3. Lediglich die rein privat finanzierten, in der WTO bereits geöffneten Bildungsdienstleistungen werden voraussichtlich auch in das transatlantische Abkommen aufgenommen. Dazu zählen zum Beispiel privat finanzierte Universitäten und Sprachschulen oder auch Zentren für Tests (z. B. „Test of English as a foreign language“), an denen deutsche Studenten Sprachtests für ihre Bewerbung an US-Universitäten ablegen.

Mythos 6:

TTIP stellt das öffentliche Gesundheitssystem in Frage.

Die Fakten sind:

Für das öffentlich finanzierte Gesundheitswesen gibt es eine Ausnahme. Dieses wird bei TTIP nicht verhandelt. Es wird keine Privatisierungstendenzen in der gesetzlichen Krankenkasse oder bei kommunal getragenen Rettungsdiensten geben. Auch bezüglich der Ausschreibungspflicht von Krankenhausleistungen sind keine Änderungen absehbar. Multinationale Unternehmen erhalten im Krankenhausbereich keine zusätzlichen Klagemöglichkeiten. An dem Zulassungssystem für Kassenärzte ändert TTIP ebenfalls nichts; ebenso wenig an den Beschränkungen für die Zulassung von Apothekern.

Mythos 7:

Es wird zu einer Aushebelung der Daseinsvorsorge und damit zu einer umfangreichen Privatisierungswelle kommen – etwa bei der Wasserversorgung.

Die Fakten sind:

1. Es wird durch TTIP keinen Zwang zu Privatisierungen geben. Gleichzeitig soll aber die Entscheidungsfreiheit beispielsweise regionaler Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge unberührt bleiben.
2. Im Verhandlungsmandats der EU ist festgehalten, dass keine Vereinbarungen getroffen werden, die über die bestehenden europarechtlichen Vorgaben bzw. GATS hinausgehen: „Die hohe Qualität der öffentlichen Versorgung in der EU sollte im Einklang mit dem AEUV, insbesondere dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU in diesem Bereich, einschließlich des GATS-Abkommens gewahrt werden.“
3. Deutschland wird keine Marktöffnungsverpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge übernehmen; insbesondere ist keine Öffnung für öffentlich oder gemischt finanzierte Bildungsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen vorgesehen. Die Entscheidung über eine Privatisierung von einzelnen Dienstleistungsbereichen bleibt weiterhin in der Kompetenz der Gebietskörperschaften.
4. In der Tat ist es jedoch im Bereich der öffentlichen Vergabe und Beschaffung das Ziel, dass Anbieter beiderseits des Atlantik gleichberechtigten Zugang zu Ausschreibungsverfahren haben und nicht diskriminiert werden. In der EU ist das schon jetzt bei vielen Ausschreibungen der Fall. Wenn eine stärkere Öffnung auch in den USA gelänge, wäre dies vor allem eine Chance für die „wettbewerbserprobteren“ Unternehmen aus Europa bis hinein in den Mittelstand. Allerdings ist die Frage der Einbeziehung der US-Bundesstaaten gerade in Bezug auf die öffentlichen Ausschreibungen einer der problematischsten Punkte des Abkommens.

Mythos 8:

TTIP schleift den Datenschutz.

Die Fakten sind:

1. Datenschutzrechte sind in den USA und der EU sehr unterschiedlich geregelt. Während das Recht auf Datenschutz in Europa ein festgeschriebenes Grundrecht ist, wird Datenschutz in den USA beispielsweise bei der Wirtschaftstätigkeit als eine unter vielen Rechtsvorschriften angesehen. Datenschutzaspekte müssen im Rahmen der Verhandlungen des Freihandelsabkommens Berücksichtigung finden. Allerdings kann kein neues Recht für diesen Bereich gesetzt werden. Das Freihandelsabkommen muss sich am bestehenden Rechtsrahmen orientieren. Dieser wird zurzeit überarbeitet.
2. Noch im Rahmen der alten Richtlinie zum Datenschutz hatte die Europäische Kommission mit den USA das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen geschlossen. Aufgrund dieses Abkommens können Unternehmen europäische Daten ohne weitere Genehmigung unbegrenzt in die USA übermitteln. Die CDU fordert – auch im Lichte des NSA-Skandals und schon vor der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – das Safe-Harbor-Abkommen auf Grundlage der neuen Datenschutzverordnung neu zu verhandeln bzw. zu ersetzen.
3. Für verschiedene neue Internetdienstleistungen gibt es bislang keinen internationalen Rechtsrahmen. Beispiele hierfür sind das „Internet der Dinge“ („Industrie 4.0“), das Angebot von „Clouds“ (Speicherung von Daten auf zentralen Servern mit Zugang über Internet und Passwort), Nachrichtendienste, integrierte Systeme zur Konsumentendatenauswertung („Big Data“), maßgeschneiderte internetbasierte Werbeangebote in Verbindung mit Einzelhändlern und „Social Media“-Diensten. Hier fordert die CDU ein Datenschutzrecht mit hohen Standards, wie es gerade mit der Datenschutzgrundverordnung entwickelt wird. Die entsprechenden Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) können hier Vorbild sein.

Mythos 9:

Das bilaterale Freihandelsabkommen EU-USA bedeutet das Ende des Multilateralismus und der Doha-Runde der Welthandelsorganisation (WTO). Deshalb wird es Entwicklungs- und Schwellenländern schaden.

Die Fakten sind:

1. Sowohl die EU als auch die Vereinigten Staaten setzen sich weiter für eine globale Herangehensweise unter dem Dach der WTO ein. Dies wurde auch bei der erfolgreichen 9. WTO-Ministerkonferenz deutlich. Das heißt, wir wollen Regelungen, die den Handel weltweit erleichtern. Dazu müssen sich möglichst viele Länder auf gemeinsame Regeln einigen. Dieser Prozess ist langwierig und schwierig, nicht zuletzt weil Denkweisen und Interessen bei der Vielzahl der Länder aus allen Teilen der Welt mitunter weit auseinander liegen. Daher halten wir es für richtig, wenn sich zunächst Vertragspartner mit großen Übereinstimmungen auf gegenseitige Freihandelsabkommen wie TTIP einigen. Die Ergebnisse können später in weitere Vereinbarungen einfließen.
2. Bilaterale Abkommen wie TTIP können den globalen Prozess sinnvoll ergänzen, indem sie Regeln entwickeln, die über bestehende WTO-Standards hinausgehen. Diese Regeln könnten dann eine Grundlage und einen Impuls für den globalen Prozess darstellen. Sie können WTO-Mitglieder ermutigen, regionale Marktzugänge zu schaffen und zu sondieren, die multilateral noch ausstehen. Wichtig ist dabei, dass die Ergebnisse von TTIP den Regeln der WTO entsprechen. Wenn dies gelingt, würde das globale Handelssystem vom TTIP profitieren.
3. Durch eine bessere Vereinbarkeit zwischen den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten und denen der Europäischen Union und durch mehr Transparenz wird es für Entwicklungsländer einfacher und kostengünstiger, ihre Produkte auf beiden Seiten des Atlantiks zu verkaufen. Viele der Vorteile, die sich für kleine und mittlere Unternehmen ergeben, werden auch Entwicklungsländern zugutekommen. Mit sinnvoll zusammenpassenden und transparenteren Standards und Vorgaben wird ein größerer transatlantischer Markt weltweit mehr Exportmöglichkeiten bieten. Bei Freihandelsabkommen geht es darum, Handel zu generieren. Dies schließt die Schwellen- und Entwicklungsländer ein, selbst wenn sie nicht Partei des Abkommens sind.

Mythos 10:

Deutschland geht es gut genug – wir brauchen TTIP nicht.

Die Fakten sind:

1. Vor 50 Jahren entschied sich die Bundesrepublik, ihr Schicksal an das einer europaweiten Marktwirtschaft zu binden. Erst durch die Zusammenarbeit mehrerer Staaten sicherte sie damit ihren eigenen wirtschaftlichen Erfolg, der mit einer beispiellosen Zeit des Friedens und Wohlstands einherging.

2. Die Handelspartnerschaft zwischen den Vereinigten Staaten und der EU ist die größte der Welt.
 - Zusammen erbringen wir derzeit fast die Hälfte der Weltwirtschaftsleistung. Aber unser gemeinsamer weltweiter Marktanteil sinkt.
 - Der gemeinsame Beitrag der EU und der USA zum weltweiten Wachstum ist in den letzten 30 Jahren von rund 50 auf etwa 15 Prozent gesunken.
 - Vor allem in Europa sind die Sozialstandards hoch, was dazu führt, dass mit sieben Prozent der Weltbevölkerung und etwa einem Viertel der Wirtschaftskraft etwa die Hälfte der weltweiten Sozialausgaben in der EU getätigt wird.

Das stellt unsere Wettbewerbsfähigkeit vor große Herausforderungen. Wir müssen jetzt handeln! Erstens, um durch verstärkten Handel und gegenseitige Investitionen der Wirtschaft neue Anstöße zu geben. Zweitens, um eine transatlantische Vorreiterrolle bei Regeln und Standards für den Handel sicherzustellen.

3. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft würde eine bereits bestehende wirtschaftliche Partnerschaft mit einem Wert von mehreren Billionen Euro zwischen der EU und den Vereinigten Staaten noch erheblich vertiefen.

Mythos 11:

Mit dem Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten (Investor-State Dispute Settlement Mechanism – ISDS) werden neue, außergerichtliche Bedingungen geschaffen, die Deutschland dem Diktat der Vereinigten Staaten oder dem seiner Konzerne unterwerfen und die die politische Souveränität Deutschlands untergraben.

Die Fakten sind:

1. Mit TTIP soll eine Modernisierung von Schiedsgerichtsverfahren verbunden werden. Schiedsgerichtsverfahren sollen Rechtsstreitigkeiten und mögliche Ansprüche auf Schadenersatz klären. Sie sind seit einem halben Jahrhundert in Investitionsschutzabkommen verankert – nicht zuletzt auf Betreiben Deutschlands. Die TTIP-Verhandlungen bieten die Chance, bei den Schiedsgerichten zeitgemäße neue Standards zu setzen. Deshalb will die EU-Kommission einen ständigen Investitionsgerichtshof einrichten. Es soll eine Festschreibung des „right to regulate“ im Vertragstext erfolgen, eine Berufungsinstanz errichtet und strenge Vorschriften zur Vermeidung von Befangenheit erlassen werden. Diese Elemente entspringen auch der umfangreichen Konsultation, die die EU-Kommission zu dem Thema durchführte.

Mit den Schiedsgerichten werden keineswegs Rechte des Bundestags oder des EU-Parlaments beschnitten, wie fälschlicher Weise behauptet wird.

2. Internationale Investitionen sind bereits durch ein engmaschiges Netz aus bilateralen und multilateralen Abkommen geschützt. Es gibt bereits etwa 1400 bilaterale Abkommen zwischen der EU und Ländern auf der ganzen Welt, die private Investitionen schützen sollen. In Deutschland existieren über 130 Abkommen dieser Art, darunter zahlreiche Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten. Die grundlegenden Schutzbestimmungen, die in diesen Abkommen eingeräumt werden, sind wichtige Elemente des regelbasierten internationalen Handelssystems. Von diesem System profitieren europäische und amerikanische Firmen, ihre Arbeitnehmer und Millionen von Zulieferern, die von den Geschäftsmöglichkeiten abhängen, die internationale Investitionen schaffen.

3. Jeder Gesetzgeber darf auch künftig Gesetze gegen Diskriminierung sowie Standards zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, der Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen verabschieden oder beibehalten.
4. Durch ein ausgereiftes Kapitel zum Investitionsschutz mit den USA kann ein globaler Standard geschaffen werden. Dieser könnte als Vorlage für neue Vereinbarungen dieser Art dienen. Defizite bestehender Vereinbarungen von EU-Mitgliedstaaten mit den USA könnten beseitigt werden.
5. Letztlich wäre es aus EU-Sicht auch politisch schwierig, zwischen Ländern zu differenzieren, wobei mit einigen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vereinbart wird, mit anderen hingegen nicht. Eine einfache Unterscheidung zwischen OECD- und Nicht-OECD-Ländern ist hier nicht zielführend, da beispielsweise mit Mexiko eine solche Vereinbarung unbedingt erforderlich ist. Mexiko ist in der Rangliste aller bisherigen Schiedsverfahren auf Rang vier.
6. Es ist auch nicht richtig, dass die Schiedsverfahren den Unternehmen zu problemloser Bereicherung dienen. Dies zeigt schon ein Blick auf den Ausgang solcher Verfahren: Insgesamt wurden bis 2012 weltweit 514 Fälle bekannt, von denen bislang 244 Fälle abgeschlossen wurden. Bei den bisher abgeschlossenen 244 Schiedsverfahren wurde in 42 Prozent der Fälle zugunsten der Staaten entschieden und in 31 Prozent zugunsten der Investoren. 27 Prozent der Fälle wurden beigelegt.
7. Bis zum Jahr 2009 waren die Entschädigungen, die Schiedsgerichte Unternehmen zusprachen, mit durchschnittlich 10 Millionen Dollar eher gering im Vergleich zu den Forderungen von jeweils rund 343 Millionen.
8. Investor-Staat-Schiedsverfahren sind keine Einbahnstraße, die nur von der US-Seite befahrbar sind. Gerade EU-Investoren nutzen dieses Instrument vermehrt. Im Zeitraum von 2008 bis 2012 entfielen 52 Prozent der bekannten, weltweit registrierten Klagen auf EU-Investoren, die sich damit beispielsweise gegen enteignungsgleiche Eingriffe wehren (so im Falle des spanischen Unternehmens Repsol gegen Argentinien).

Mythos 12:

Das Freihandelsabkommen ist ein weiteres Instrument zur Beschleunigung der Globalisierung. Es kostet uns Arbeitsplätze und macht andere Länder arm. Die Kluft zwischen Arm und Reich auf der Welt würde größer werden.

Die Fakten sind:

1. Richtig ist in der Tat, dass eine gute Wettbewerbsfähigkeit des Standorts und Attraktivität für Kapitalanleger die Wachstumsaussichten positiv beeinflussen. Allerdings hängt die Verteilung von Investitionen, Wohlstand und deren Entwicklung stark von politischen Entscheidungen in den Ländern selbst ab. Mitunter kann es auch dadurch gelingen, dass Länder einen eindrucksvollen Aufholprozess zurücklegen. Interessante Belege, dass dies funktioniert, liefert eine im März 2014 von der Bertelsmann Stiftung zusammen mit der Prognos AG veröffentlichte Studie zur Globalisierung².
2. Vergleicht man die Steigerung der Bruttoinlandsprodukte von 2011 mit denen von 1990 und setzt man die weltweiten Einkommensgewinne in diesem Zeitraum dagegen, wird deutlich, dass es nicht die großen Industrieländer sind, die in erster Linie von der Globalisierung profitiert haben. Vor allem kleinere osteuropäische Länder liegen vorne. Ihnen ist durch einen erfolgreichen Umgang mit der Globalisierung und dem freien Handel, der sich für diese Länder vor allem aus dem Beitritt zum Europäischen Binnenmarkt ergab, ein atemberaubender Aufholprozess gelungen. Die Liste führen Estland (166 Prozent), Ungarn, Slowenien und Lettland an. Auf den hintersten Plätzen bei diesem Vergleich liegen etablierte Industrieländer wie Norwegen, die USA und Großbritannien.
3. Aber auch innerhalb der Ländergruppen werden beeindruckende Unterschiede deutlich: Während z. B. Norwegen mit einem kumulierten Einkommensgewinn in Relation zum Bruttoinlandsprodukt von 13 Prozent auf dem letzten Platz liegt, findet sich der Nachbar Finnland mit 102 Prozent mit in der Spitzengruppe. Gleichzeitig sind auch bei

² Die Studie der Bertelsmann Stiftung mit der Prognos AG finden Sie unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Themen/Aktuelle_Meldungen/2014/03_Maerz/Industrienationen_profitieren_von_der_Globalisierung_weitaus_staerker_als_Schwellen-und_Entwicklungslaender/Globalisierungsreport_2014.pdf .

den Schwellenländern erhebliche Unterschiede zu erkennen: Während z. B. Südafrika mit 77 Prozent Zuwachs besser abschneiden kann als die Industrieländer Österreich, Schweden und die Schweiz, liegen Mexiko und Argentinien auf den hintersten Plätzen. Auch innerhalb der Gruppe der neuen EU-Mitglieder sind die Unterschiede zum Teil sehr deutlich. Während Ungarn in den vergangenen zwei Jahrzehnten 140 Prozent kumulierten Globalisierungsgewinn hatte, waren es in der Slowakei mit 60 Prozent weniger als halb so viel. Eine Vereinheitlichung lässt sich so nicht treffen.

4. Bei den Steigerungen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf liegt Deutschland auf Platz 5. Spitzenreiter ist hier Finnland. Pauschale Urteile zu Globalisierungseffekten sind bezüglich armer und reicher Länder wenig tragfähig. Eine wichtige Feststellung ist, dass alle 42 in dieser Studie untersuchten Länder durch die Globalisierung Einkommensgewinne zu verzeichnen hatten. Daher wäre unter dem Strich zu wünschen, dass TTIP hilft, die Globalisierung zu gestalten und die von ihr ausgehenden positiven Wirkungen auf Wachstum, Wohlstand und Arbeitsplätze voranzubringen.
5. Eine weitere Studie der Bertelsmann-Stiftung³ belegt, dass auch der Europäische Binnenmarkt – als eines der größten Freihandelsräume der Welt zu deutlichem Wirtschaftswachstum in den Beteiligten Ländern führte.
6. Beides Studien zeigen: Der Abbau von Handelsbeschränkungen kann durch den verstärkten Austausch von Investitionen, Wissen, Waren und Dienstleistungen zu wachsendem Wohlstand führen. Er bietet dabei Chance auf steigende Einkommen für viele.
7. Dies unterstreicht auch eine aktuelle Studie der Weltbank⁴: Die globale Armut sinkt. 2015 sind rund 700 Millionen Menschen weltweit von extremer Armut betroffen. Das sind weniger als 10 Prozent der Weltbevölkerung. 1990 waren es mit fast 2 Milliarden noch über 37 Prozent. In Ostasien lebt heute sogar nur noch jeder 25. Mensch in extremer Armut. Vor 25 Jahren waren es deutlich mehr als die Hälfte. Gerade hier zeigt sich die deutliche Ausweitung des internationalen Handels.

³ Die Studie der Bertelsmann Stiftung finden Sie unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20_Jahre_Binnenmarkt-de_NW.pdf

⁴ Die Studie der Weltbank finden Sie unter <http://pubdocs.worldbank.org/en/109701443800596288/PRN03Oct2015TwinGoals.pdf>

8. Es gilt daher, den Freihandel – u. a. durch TTIP – voranzubringen. Das hilft nicht nur unseren Wohlstand zu sichern, sondern gibt auch Impulse zur weltweiten Armutsbekämpfung. Neben der Entwicklungspolitik dient dies dem Ziel, Armut zu verringern und damit einer wesentlichen Fluchtursache zu begegnen.

Stand: Oktober 2015